



Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB Postfach 80 10 60 70510 Stuttgart

Per E-Mail: kontakt@srzg.de

12. Mai 2014 Qu/kl

Kampagne Wahlrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage lasse ich Ihnen die Entscheidung des Deutschen Bundestages zugehen. Wir haben die Möglichkeit, den ablehnenden Beschluss bis zum 03.06.2014 bei dem Bundesverfassungsgericht anzugreifen. Ich gehe davon aus, dass dies gemacht werden soll. Insoweit würde ich in den nächsten Wochen einen Schriftsatz vorbereiten und mit Ihnen abstimmen. Sind Sie damit einverstanden?

Mit freundlichen Grüßen

- Prof. Dr. Quaas -
Rechtsanwalt

T:\kl\Documents\2014\Mai2014\srzg.docx

Standort Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltssachen beim BGH

Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Trefz
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz

Rechtsanwalt Dr. Till Flachsbarth
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Bernhardt

Nichtanwaltlicher Kooperationspartner:
Prof. Dr. jur. Arnulf von Heyl

Möhringer Landstraße 5 (Schiller-Haus)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland
Telefon (0711) 9 01 32-0
Telefax (0711) 9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund

Rechtsanwältin Dr. Heike Thomae
Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Frank Montag

Märkische Straße 115 (K2 Bürocenter)
44141 Dortmund
Deutschland
Telefon (0231) 22 24 28-30
Telefax (0231) 22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de



Deutscher Bundestag

Der Präsident

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Michael Quaas
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart



Berlin, 8. Mai 2014

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen
Bundestag

- WP 179/13 -

Sehr geehrter Herr Professor Quaas,

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche
Bundestag am 8. Mai 2014 die in der auszugsweise beigefügten
Bundestagsdrucksache 18/1160 in der Anlage 59 enthaltene
Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses
angenommen und damit folgenden **Beschluss** gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß Artikel 41 Abs.
2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 Abs. 1 des
Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim
Bundesverfassungsgericht erhoben werden. **Die Beschwerde muss
binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des
Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die
Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.**

unt. 03.06.2014 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

des Herrn W. G., 10997 Berlin,
der Frau Dr. B. M., 10781 Berlin,
des Herrn A. S., 8008 Zürich (CH),
des Herrn I. D., 73734 Esslingen,
des Herrn M. S., 10178 Berlin,
der Frau B. K., 13437 Berlin,
des Herrn D. B., 69121 Heidelberg,
der Frau A. H., 37073 Göttingen,
der Frau Y. E., 65929 Frankfurt am Main,
des Herrn M. S., 22391 Hamburg,
der E. B., 24256 Fargau-Pratjau,
des C. D., 82538 Geretsried,
des F. F., 82449 Uffing am Staffelsee,
der F. F., ebenda,
des N. K.-W., 85579 Neubiberg,
des L. M., 85276 Göbelsbach,
der H. M., 82057 Icking,
des V. N., ebenda,
der A. S., ebenda,
der L. S., 53639 Königswinter,
der C. S., 86199 Augsburg,
der M.-A. V., 82057 Icking,
der C. V., ebenda,
der M. E., 85635 Höhenkirchen,
des D. E., ebenda,
vertreten durch die Anwaltskanzlei Q. & P., 70563 Stuttgart,

– Az.: WP 179/13 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 3. April 2014 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben durch ihren Verfahrensbevollmächtigten mit einem Fax und einem Schreiben vom 20. November 2013 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 eingelegt.

Sie wenden sich gegen die Beschränkung des Kreises der Wahlberechtigten durch ein Mindestwahl- bzw. Mindestwählbarkeitsalter. Die Staatsgewalt gehe gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) vom deutschen Volke aus. Jeder deutsche Bürger gehöre mit seiner Geburt zum deutschen Volk und müsse daher wahlberechtigt sein. Die in Artikel 38 Absatz 1 GG verankerten Grundsätze der allgemeinen und gleichen Wahl sprächen ebenfalls für ein Wahlrecht ohne Altersgrenze. Die Inklusion junger Menschen in den Kreis der Wahlberechtigten werde ferner vom Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und dem daraus erwachsenden Verbot der Altersdiskriminierung gefordert (Artikel 3 Absatz 3 GG, Artikel 2 und Artikel 21 der UN-Menschenrechtserklärung). Eine Altersgrenze schaffe eine Aufteilung in Bürger mit und ohne Wahlrecht,

wodurch Minderjährige zu Bürgern zweiter Klasse degradiert würden. Unter Verweis auf die Allgemeinheit der Wahl lehne das rechtswissenschaftliche Schrifttum ein Höchstwahlalter ab. Dabei rekuriere die Literatur auch auf die Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG, da das Wahlrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein politisches Grundrecht verkörpere. Was für alte Menschen gelte, müsse auch für junge gelten. Ein Referieren bloßer Gewohnheiten könne den Ausschluss großer Bevölkerungsgruppen vom Staatsvolk nicht legitimieren. Dies gelte umso mehr angesichts der tatsächlichen historischen Entwicklung des Wahlrechts, die eher von einer stetigen Senkung des Wahlalters und der Wahlzugangshürden zeuge. Politische Urteilsfähigkeit, Reife oder Mündigkeit seien keine legitimen Kriterien für die Verleihung des Wahlrechts. Nach einmütiger Auffassung der Staatsrechtslehre dürfe die Gleichheit politischer Rechte als Grundlage der Demokratie nicht durch Unterschiede beispielsweise in der Bildung oder der Einsichtsfähigkeit formal beschränkt werden. Das Wahlrecht sei daher nicht an kognitive Voraussetzungen geknüpft und werde bei volljährigen Bürgern weder gefordert noch geprüft. Demenzkranke seien gemäß § 12 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) grundsätzlich wahlberechtigt, ebenso Personen, die betrunken oder aus anderen Gründen nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte seien. Im Fall schwerer politischer Straftaten könne das Wahlrecht nur für maximal fünf Jahre durch Richterspruch entzogen werden. Auch Analphabeten dürften wählen. Zudem sei grundlegendes Wissen über das Wahlsystem keine Wahlvoraussetzung. Politische Urteilsfähigkeit könne man nicht messen. Das kalendarische Alter sei kein angemessener Maßstab dafür. Selbst unter Maßgabe kognitiver Entwicklungskriterien besäßen die meisten jungen Menschen bereits in ihrem 12. bis 15. Lebensjahr eine ebenso große geistige Reife wie ältere. Die große Mehrheit der jungen Menschen erreiche vor ihrem 16. Lebensjahr den Höhepunkt ihrer kognitiven Entwicklung. Auch die Fähigkeit zur politischen Selbsteinschätzung sei vorhanden. Bereits im Alter von zwölf Jahren könnten sich zwei Drittel im politischen Spektrum positionieren.

Zwischen Wahlrecht, Volljährigkeit und straf-/zivilrechtlicher Mündigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit bestehe kein Junktim. Altersgrenzen im Straf- und Zivilrecht dienten dem Schutz des Minderjährigen. Das Wahlrecht stelle hingegen keine gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Maßnahme dar, vor der junge Menschen geschützt werden müssten. Die Rechtsordnung differenziere bereits heute sehr stark. In vielen Lebensbereichen werde jungen Menschen bereits früh Verantwortung anvertraut. Religionsmündigkeit (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung) und Strafmündigkeit (§ 19 des Strafgesetzbuchs/§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes) begännen bereits mit 14 Jahren. Die Testierfähigkeit beginne gemäß § 2229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit 16 Jahren. Ab diesem Alter seien unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 1303 BGB auch Eheschließungen möglich. Mit 17 Jahren könne man sich als Zeitsoldat bei der Bundeswehr verpflichten. Ab dem ersten Lebensjahr bestehe das Demonstrationsrecht. Zudem werde jungen Menschen in Parteien politische Verantwortung eingeräumt. In allen Parteien könne man mit 16 Jahren Vollmitglied (mit Ausnahme der Kandidatenaufstellung für Parlamentswahlen) werden und somit einen Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen, der mitunter höhere Anforderungen stelle als das Wahlrecht. Eine Absenkung des Wahlalters stünde nicht im Konflikt mit der Volljährigkeit. Bereits von 1970 bis 1975 seien Volljährigkeit (Vollendung des 21. Lebensjahres) und Wahlalter (Vollendung des 18. Lebensjahres) auseinandergefallen. Österreich habe im Jahr 2007 das Wahlalter auf Bundesebene auf 16 Jahre gesenkt.

Von einer Senkung des Wahlalters lasse sich eine Stärkung generationsgerechter Politik erwarten. Der Stellenwert der Zielgruppe „Jungwähler“ würde steigen und sich damit die Themen verschieben. Ältere Bürger verfolgten, z. B. beim Kindergeld oder in der Rentenpolitik, andere sozialpolitische Präferenzen als jüngere. Ein Korrektiv für die Alterung der Gesellschaft sei geboten. Der quantitative Effekt eines niedrigen Wahlalters sei eher gering. Bei einer moderaten Senkung des Wahlalters auf die Vollendung des 16. Lebensjahres würde die neu hinzukommende Gruppe nur 2,6 Prozent des Gesamtelektorats ausmachen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrages der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Der Einspruch ist hinsichtlich der Einspruchsführer zu 10. bis 25. unzulässig, da sie alle am Wahltag nicht wahlberechtigt gewesen und damit gemäß § 2 Absatz 2 des Wahlprüfungsgesetzes nicht einspruchsbehaftet sind.

II. Soweit der Einspruch zulässig ist, ist er unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Dass Minderjährige nicht wählen (und gewählt werden) dürfen, legt das Grundgesetz in Artikel 38 Absatz 2 selbst ausdrücklich fest. Erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres – also mit der Volljährigkeit – besteht das aktive und passive Wahlrecht deutscher Staatsbürger. Ein Minderjährigen- und auch ein Familienwahlrecht sind damit ausgeschlossen (vgl. nur Butzer, in: Epping/Hillgruber [Hrsg.], Grundgesetz, 2. Auflage 2013, Artikel 38 Rn. 82). Diese Anordnung des Wahl- und Wählbarkeitsalters durch die Verfassung kann nicht verfassungswidrig sein. Insbesondere ist die Altersgrenze nicht an den Wahlrechtsgrundsätzen des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 GG zu messen, weil sie in Artikel 38 Absatz 2 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (vgl. BVerfGE 3, 225 [231 f.]; 122, 304 [309]). Auch aus Artikel 20 Absatz 2 GG folgt nicht die Verfassungswidrigkeit des Artikels 38 Absatz 2 GG oder die Verpflichtung, diesen zu ändern. Zwar ist in Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG die Rede vom „Volk“. Doch meint Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG die Aktivbürgerschaft, also diejenigen, die nach näherer Maßgabe des Artikels 38 Absatz 2 GG mit dem Wahlrecht ausgestattet sind (Klein, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz [Hrsg.], Grundgesetz, Loseblatt [Stand: 5/2013], Artikel 38 Rn. 140). Aus der Staatsbürgerschaft folgt nicht zwangsläufig das Wahlrecht. Dies gilt selbst in den Staaten wie Österreich, in denen das Wahlalter unterhalb des 18. Lebensjahres liegt. Das im Grundgesetz niedergelegte Mindestwahlalter widerspricht auch nicht der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 GG. Anders als die Einspruchsführer meinen, wird die Einbeziehung junger Menschen in den Kreis der Wahlberechtigten auch nicht vom Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und dem daraus erwachsenden Verbot der Altersdiskriminierung gefordert. Zum einen sind die Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 GG Anwendungsfälle des Artikels 3 GG (vgl. BVerfGE 36, 139 [141]; allgemein zum Verhältnis des Wahlrechts zum allgemeinen Gleichheitssatz BVerfGE 1, 208 [242]). Außerdem gebietet der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG nicht die Einebnung aller Altersunterschiede. Ein generelles Verbot der unterschiedlichen Behandlung nach dem Lebensalter lässt sich weder Artikel 3 Absatz 1 GG entnehmen noch dem von den Einspruchsführern genannten Artikel 3 Absatz 3 GG – der das Alter gar nicht erwähnt. Sachliche Gründe vermögen durchaus eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen. Dazu gehört vornehmlich die Einsichtsfähigkeit der Wahlberechtigten. Dass diese in bestimmten Fällen eingeschränkt sein kann und dennoch das Wahlrecht besteht, ändert nichts an der Sachgerechtigkeit des vorhandenen, in der Verfassung selbst verankerten Mindestwahl- und Mindestwählbarkeitsalters. Dasselbe gilt für den Umstand, dass es kein Höchstwahlalter gibt. Die Einspruchsführer weisen zwar zutreffend darauf hin, dass in ganz bestimmten Rechtsgebieten und Einzelfällen – aus spezifischen Gründen – die Volljährigkeit nicht dafür Voraussetzung ist, bestimmte Willenserklärungen abzugeben. Daraus ergibt sich aber nicht, dass das in Artikel 38 Absatz 2 GG festgelegte Wahl- und Wählbarkeitsalter zu hoch wäre. Die von den Einspruchsführern ferner genannten völkerrechtlichen Normen reichen nicht weiter als die Grundrechte des Grundgesetzes. Auch aus ihnen folgt daher nichts, was die Rechtsauffassung der Einspruchsführer stützen würde.